DR. LOTHAR KANTHACK-STIFTUNG
AN DER PHILIPPS-UNIVERSITÄT MARBURG

Vorbemerkung

Frau Dr. Ursula Kanthack möchte – auch dem Wunsch ihres verstorbenen Ehemannes folgend - eine unselbständige Stiftung an der Philipps-Universität Marburg errichten. Die Satzung der Stiftung soll folgende Fassung erhalten:

SATZUNG DER DR. LOTHAR KANTHACK-STIFTUNG AN DER PHILIPPS-UNIVERSITÄT MARBURG

§ 1

Die Stiftung führt den Namen „Dr. Lothar Kanthack-Stiftung an der Philipps-Universität Marburg" und hat ihren Sitz in Marburg

§ 2

Das Kapital der Stiftung beträgt zum 04. Oktober 2004: 50 000 €.
Es ist nach den für Universitätsstiftungen jeweils geltenden Bestimmungen zu verwalten und ertragbringend anzulegen.

§ 3

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Zweck der Stiftung ist die Förderung der Hessischen Stipendiatenanstalt der Philipps-Universität Marburg, insbesondere

a) durch Zuwendungen in Form von Büchergutscheinen für die Collegiaten und Collegiatinnen. Diese müssen gemäß § 11 Abs. 1 (Regulativ der Hess. Stipendiatenanstalt zu Marburg / Lahn vom 1.10.2002) „ordentliche Studierende an der Philipps-Universität Marburg sein." Ausgeschlossen von der Förderung sind Stipendiaten und Stipendiatinnen (§ 12 Abs. 1 Regulativ);
b) durch finanzielle Unterstützung des Bildungsangebotes an der Hess. Stipendiatenanstalt, insbesondere des „Mittwochsgastes".

§ 4

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5

Die Stiftung wird als unselbständige Stiftung der Philipps-Universität Marburg geführt. Sie soll getrennt von anderen Stiftungen der Philipps-Universität verwaltet werden.

§ 6

Über die Vergabe der Mittel nach § 3 entscheidet ein Beirat. Er besteht aus dem Präsidenten/ der Präsidentin der Universität als Vorsitzendem/Vorsitzender, dem Ephorus / der Ephora, dem Repetenten / der Repetentin und dem Tutor / der Tutorin der Hessischen Stipendiatenanstalt. Die Stifterin, Frau Dr. Ursula Kanthack, gehört dem Beirat auf Lebenszeit an. Der Präsident/die Präsidentin der Universität kann sich bei den Beiratssitzungen vertreten lassen.

Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben keinen Anspruch auf Ersatz der ihnen durch diese Tätigkeit entstandenen Kosten.

§ 7

Die Collegiatinnen und Collegiaten können Zuwendungen nach § 3 a) beim Beirat jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters beantragen. Der Beirat beschließt über diese Mittelvergabe jeweils im Wintersemester.

§8

Kann der Stiftungszweck wegen Veränderung der Verhältnisse nicht mehr in der in dieser Satzung vorgesehen Weise erreicht werden, so soll der Stiftungszweck so angepasst werden, dass er dem von der Stifterin vorgesehen Ziel möglichst nahe kommt. Ist eine Anpassung aus objektiven Gründen nicht mehr möglich, so ist die Stiftung aufzulösen.

Sowohl über die Anpassung des Stiftungszweckes als auch über die Auflösung der Stiftung befindet der Beirat. Die diesbezüglichen Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden.

§ 9

Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen der Stiftung an die Philipps-Universität Marburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Diese Satzung tritt am4.~~.1.0~~in Kraft.

Marburg, den 30.9.2004

Prof. Dr. V. Nienhaus